

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Karl-Heinz Belzer GmbH & Co. KG**

Stand Juni 2019

1. Geltung der Bedingungen

Für alle Leistungen, Lieferungen und Zahlungen gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, hierüber ist im Einzelfall eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen worden. Im Rahmen einer Dauerlieferbeziehung gelten die Geschäftsbedingungen auch dann, wenn auf diese im Rahmen der Dauerlieferung nicht ständig verwiesen wird. Gegenbestätigung des Kunden und der Hinweis auf dessen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eine Anerkennung der abweichenden Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden tritt nur dann ein, wenn ihre Einbeziehung von uns schriftlich bestätigt wird.

2. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen, Lieferungen und Zahlungen ist der Ort unserer Niederlassung. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11.04.1980 wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten werden nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Alle Aufträge sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Erteilte Aufträge sind unwiderruflich. Mündliche oder fernmündliche Abmachungen oder Zusagen sind unverbindlich, soweit sie nicht von uns schriftlich bestätigt werden. Bedingungen des Auftraggebers sind für uns nur insoweit verbindlich, als sie von uns schriftlich anerkannt wurden.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils einschlägigen europäischen EU-Normen.

Im Übrigen werden unsere Waren in handelsüblicher Qualität und Ausführung geliefert, unter Berücksichtigung fabrikationsbedingter, handelsüblicher Toleranzen für Abmessungen, Gewichte und Gütebedingungen, Bezugnahmen auf Normen.

Allen Werkstücken, die zur Wärmebehandlung übergeben werden, muss ein Auftrag oder ein Lieferschein beigefügt werden, der folgende Mindestangaben enthalten soll:

- Bezeichnung, Stückzahl, Nettogewicht, Wert der Teile und Art der Verpackung;
- Werkstoff-Qualität (Normbezeichnung bzw. Stahlmarke und Stahlhersteller);
- die gewünschte Wärmebehandlung, insbesondere
 - a) bei Werkzeug- und Schnellarbeitsstählen der gewünschte Härtegrad nach Rockwell oder Vickers;
 - b) bei Induktionshärtung die gewünschte Randhärte tiefe (SHD) mit Bezugshärte wert und Oberflächenhärte und die Lage des zu härtenden Bereiches;
- Angaben über das gewünschte Prüfungsverfahren, die Prüf stelle und die Prüflast (siehe DIN-Prüfnormen);
- weitere für den Erfolg der Behandlung notwendige Angaben oder Vorschriften (siehe DIN 6773 (**abgelöst durch DIN ISO 15787**), DIN EN 10 052, DIN 17021, DIN 17023).

Werkstoffbehälter oder Werksprüfungen stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar.

Öffentliche Äußerungen von uns, unseren Gehilfen oder von etwaigen Herstellern oder deren Gehilfen, insbesondere in Werbeunterlagen, über die Beschaffenheit unserer Waren, vermögen Sachmittel des Auftraggebers nur dann zu begründen, wenn sie zum Bestandteil einer Beschaffenheitsvereinbarung zwischen dem Auftraggeber und uns gemacht wurden.

Bei geforderten partiellen Härtungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen hervorgeht, welche Stellen hart werden bzw. weich bleiben müssen. Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt, so muss dieses angegeben werden. Desgleichen sind besondere Anforderungen an die Maßhaltigkeit oder den Oberflächenzustand auf den Lieferpapieren zu vermerken. Auf geschweißte oder gelötete Werkstücke und auf solche, die Hohlkörper enthalten, ist durch den Auftraggeber besonders hinzuweisen.

Wir prüfen die Angaben des Auftraggebers im Rahmen unserer Kenntnisse auf Inhalt und Vollständigkeit. Bei berechtigten Zweifeln an einer erfolgreichen Wärmebehandlung informieren wir den Auftraggeber vorab.

Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind Mehr- oder Minderlieferungen durch uns von bis zu 10 % der bestellten Menge oder Stückzahl gestattet.

Teillieferungen und -leistungen durch uns sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Auftraggeber wirtschaftlich unzumutbar.

4. Preise, Lieferbedingungen, Zahlung

Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, erfolgen unsere Lieferungen nach unserer Wahl ab Werk oder Lager; hierbei kann es sich auch um das Werk oder Lager eines Dritten handeln. Die Gefahr geht spätestens mit Auslieferung an den Spediteur oder eine sonstige Transportperson auf den Auftraggeber über; dies gilt auch dann, wenn die Ware durch unsere eigenen Mitarbeiter ausgeliefert wird. Falls keine bestimmten Weisungen des Auftraggebers vorliegen, obliegt uns die Auswahl einer geeigneten Transportperson. Die Gefahr geht auch dann auf den Auftraggeber über, wenn Waren auf Wunsch des Auftraggebers bei uns eingelagert werden.

Unsere Leistungs- und Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk ausschließlich Mehrwertsteuer und Kosten für etwaige Verpackung. Treten nach Vertragsabschluss wesentliche Änderungen der auftragsbezogenen Kosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung der Preise unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu zahlen. Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Leitzinses in Rechnung zu stellen, den die Bank dem Auftraggeber für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank. Das Recht des Auftraggebers zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder anerkannt.

5. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt, sobald die Vertragsparteien die Auftragsklarstellung herbeigeführt haben und der Auftraggeber alle Voraussetzungen erfüllt hat, jedoch nicht vor der Beibringung sämtlicher vom Auftraggeber zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie der Klärung aller technischen Fragen.

Die Lieferzeit gilt aus verfahrenstechnischen Gründen nur als annähernd vereinbart und verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Auftraggeber trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, insbesondere bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und rechtmäßiger Aussperrung, sowie beim Eintritt sonstiger Hindernisse, die wir nicht zu vertreten haben. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu erteilen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Als unvorhersehbare Hindernisse geltend des Weiteren eventuelle, zunächst nicht erkennbare Mehrfachbehandlungen, unverschuldete und schwerwiegende Betriebsstörungen im eigenen Betrieb etwa durch Unfälle, Transportschwierigkeiten, Mangel an Betriebsstoffen, Schwierigkeiten in der Energieversorgung sowie durch Betriebsstörungen im Betrieb der Zulieferer. Der Nachweis hierfür obliegt uns. Sobald wir absehen können, dass wir die Lieferzeit nicht einhalten können, werden wir den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen und einen neuen, möglichen Liefertermin nennen.

6. Prüfung

Das Wärmebehandlungsgut wird vor dem Verlassen der Härterei im branchenüblichen Umfang und gegebenenfalls nach Vorgaben des Auftraggebers von uns geprüft. Weitergehende Prüfungen und Analysen erfolgen nur aufgrund besonderer Vereinbarungen. Unsere Auftragsprüfung entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung.

7. Sachmängel

Die gewünschte Wärmebehandlung wird von uns nach Auftragserteilung aufgrund der Angaben gemäß Ziff. 3 als Dienstleistung mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln durchgeführt.

Gewähr für den Erfolg der Wärmebehandlung, z.B. für Verzugs- und Rissfreiheit, Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung, Galvanisierbarkeit und ähnliches wird insbesondere wegen möglicher unterschiedlicher Härbarkeit des verwendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder wegen eventuell erfolgter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf von uns nicht übernommen.

Führt die Wärmebehandlung nicht zum Erfolg, ohne dass dies von uns zu vertreten ist, weil beispielsweise der Auftraggeber die in Ziff. 3 geforderten Angaben unrichtig gemacht hat, wir versteckte Fehler im Werkstück vor Durchführung der Wärmebehandlung nicht kannten und nicht kennen konnten oder weil Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke eine erfolgreiche Wärmebehandlung unmöglich gemacht haben, wir dies jedoch nicht wussten und nicht wissen konnten, so ist dennoch der Behandlungslohn zu zahlen. Erforderliche Nachbehandlungen werden unter den genannten Voraussetzungen gesondert in Rechnung gestellt.

Erkennbare Mängel sind uns unverzüglich nach Gefahrübergang, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware, nicht erkennbare (versteckte) Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung, schriftlich mitzuteilen. Diese Frist gilt auch für die Verjährung von Sachmängelansprüchen, soweit das Gesetz nicht längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei Werkstücken, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Die Fristen sind Ausschlussfristen. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrügen kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zuganges bei uns an.

Bei jeder Beanstandung muss uns Gelegenheit zur Prüfung und zur Nachbehandlung gegeben werden. Kommen wir unserer Pflicht zur Nachbehandlung nicht oder

nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist den Behandlungslohn mindern, vom Verträge zurücktreten oder die notwendige Nachbehandlung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten vornehmen lassen. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels sind auf das Recht der Nacherfüllung beschränkt.

Für Schäden am Wärmebehandlungsgut und für sonstige Mangelschäden, die wir verursacht haben, haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Nachweis eines Mangels obliegt dem Auftraggeber.

Die Gewährleistungsfristen und -beschränkungen gelten auch für eine etwaige Nachbehandlung. Sind beanstandete Werkstücke ohne unser schriftliches Einverständnis be- oder weiterverarbeitet worden, erlischt die Gewährleistungspflicht. Für den beim Härteprozess von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblich und prozessbedingt in zumutbarem Umfang auftretenden Schwund können keine Mängelansprüche geltend gemacht werden. Führen wir auf Wunsch des Auftraggebers Richtarbeiten aus, übernehmen wir für eventuell hierbei entstehenden Bruch keine Gewähr. Soweit wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund einschließlich etwaiger Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung - wegen eines Mangels zum Schadenersatz verpflichtet sind, ist diese Schadenersatzverpflichtung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beschränkt.

Etwaige Rückgriffsansprüche auf Auftraggeber gemäß § 478 BGB bleiben unberührt.

Soweit wir im Rahmen eines solchen Rückgriffs nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet sind, ist diese Schadenersatzverpflichtung ebenfalls nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen beschränkt.

Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren in einem Jahre, beginnend mit der Ablieferung der Sache. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Verstoß gegen eine von uns übernommene Beschaffenheitsgarantie. Die vorgenannte einjährige Verjährungsfrist findet auf Schadenersatzansprüche wegen Mängeln auch dann keine Anwendung, wenn der Schaden auf grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruht oder es sich um Personalschäden handelt oder wir aus unerlaubter Handlung haften. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung etwaiger Rückgriffsansprüche gemäß § 479 BGB sowie über die Verjährungs- und Ausschlussfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

8. Haftung

Der Auftraggeber trägt im Hinblick auf die durchzuführende Wärmebehandlung die Verantwortung für eine nach den Regeln der Technik erfolgte Fertigung der Werkstücke, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben gemäß Ziff. 3 und für eine dem späteren Verwendungszweck angepasste Wärmebehandlungsvorschrift. Wir haften - soweit keine beiderseitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind - nicht für Schäden aus einer Behandlung, die von dem Auftraggeber vorgeschlagen und von ihm gebilligt wurde.

Wir gehen davon aus, dass der Auftraggeber seinerseits die für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Prüfungen vornimmt. Ansprüche mittel-

barer Natur, vor allem solche, die sich aus Schäden an Gegenständen ergeben, die nicht mit dem Werkstück identisch sind, werden von uns nicht anerkannt.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Diese Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Produkte für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit, wenn und soweit die Zusicherung oder die Garantie gerade bezweckt hat, den Vertragspartner gegen Schäden, die nicht an dem Wärmebehandlungsgut selbst entstanden sind, abzusichern.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

Für Mängel, die auf einer Anweisung oder Vorgabe des Auftraggebers beruhen, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur dann, wenn wir gegenüber dem Auftraggeber das Risiko des Eintritts von Mängeln infolge Anweisung oder Vorgabe schriftlich übernommen haben. Der Auftraggeber ist uns dafür verantwortlich, dass Anweisungen und Vorgaben nicht zu einem Mangel der von uns wärmebehandelten Produkte führen, es sei denn, wir haben das vorgenannte Risiko des Eintritts von Mängeln schriftlich übernommen.

Es obliegt dem Auftraggeber, die Eignung der Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck selbst zu prüfen. Etwaige von uns für den Auftraggeber gelieferte Ausarbeitungen, von uns erteilte Ratschläge sowie von uns abgegebene Empfehlungen erfolgen ohne Begründung einer Verbindlichkeit; sie sind vor ihrer Umsetzung vom Kunden selbst - gegebenenfalls unter Einholung fachkundigen Rates Dritter - sorgfältig zu prüfen.

In den Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf höchstens den dreifachen Betrag des Wertes der betroffenen Lieferung bzw. bei reinen Vermögensschäden auf höchstens den zweifachen Wert des Wertes der betroffenen Lieferung begrenzt, jedoch in jedem Falle je nach Haftpflichtlage pro Schadensereignis auf 3 Millionen € pro Kalenderjahr.

9. Schutzrechte

Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung an uns eingesandter Zeichnungen, Skizzen, Modelle usw. haftet ausschließlich der Auftraggeber und stellt uns hiermit von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung sämtlicher Schutzrechte im Innenverhältnis

frei. Wir sind zu einer Nachprüfung der vorbezeichneten Unterlagen in Bezug auf bestehende gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verpflichtet.

An allen unseren Angeboten beigefügten Zeichnungen, Abbildungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige Zustimmung durch uns weder Dritten zugänglich gemacht noch gewerblich genutzt werden und sind auf Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben.

10. Partnerschaftsklausel

Bei allen Ersatzleistungen, insbesondere bei der Höhe des Schadenersatzes, sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Vertragspartner, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindungen, sowie der Wert der Wärmebehandlungsleistungen angemessen zu berücksichtigen.

11. Insolvenz

Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers beantragt, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten.

Wird der Rücktritt vom Verträge wegen einer vom Auftraggeber verschuldeten Vertragsverletzung ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von uns bestimmungsgemäß verwendet werden konnten und können.

Tritt beim Auftraggeber eine wesentliche Änderung in der Rechtsform, in der Geschäftsführung, den Beteiligungsverhältnissen oder der Finanzlage ein, die geeignet ist, die Ergebnisse wesentlich zu beeinträchtigen, die wir von der Durchführung des Vertrages erwarten können, sind wir berechtigt - ohne dass uns dafür Kosten entstehen - vom Verträge zurückzutreten.

Falls sich die Beteiligungsverhältnisse beim Kunden wesentlich ändern, sind wir berechtigt, über die Weiterführung des Auftrages in Verhandlung zu treten.

12. Allgemeine Bestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Daten der Kunden oder beteiligter Dritter werden von uns EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Im Rahmen dieses Verarbeitungszweckes kann es auch zu einer Übermittlung vorgenannter Daten an Unternehmen unserer Unternehmensgruppe kommen.

Nach Beendigung des Auftrages werden die bei uns gespeicherten Daten unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO wieder gelöscht.